

Aufwendungsersatz für die Organmitglieder, bezahlte Mitarbeit

Gemäß §13 der Satzung haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit nach Beschluss des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung für den Verein entstanden sind. Die Aufwendungen werden durch Vorlage eines überprüfbaren Belegs vergütet.

TCE Geschäftsjahr = Kalenderjahr. Kündigungsfrist: 3 Monate zum Jahresende.

Diese Finanz-/Beitragsordnung tritt mit Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 07.06.2023

in Kraft.